



Österreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

BUNDESSEKTION HÖHERE SCHULE; ZVR-Zahl 576439352

Vors.-Stellv. und Besoldungsreferent Mag. Dr. Eckehard Quin

Lackierergasse 7, 1090 Wien; Tel. 01 405 61 48; Fax: 01 403 94 88

Handy 0650 2380 888; e-Mail: eckehard.quin@oepu.at

BMUKK  
per Mail

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Perchtoldsdorf, 9. Mai 2007

**Stellungnahme zum**

**Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sowie das Bundesgesetz über das Unterrichtspraktikum geändert werden**

In offener Frist übermittelt die AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ihre Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

**Artikel 1 Änderung des Bundesgesetzes über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten an Schulen im Bereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

**ad § 3a:**

**Wir sprechen uns entschieden gegen eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von Fremdsprachenassistent/innen aus und fordern folgende Änderung in Abs. 2:**

„Die Aufgabe der Fremdsprachenassistenten besteht in der Sprachvermittlung im Ausmaß von 12 bis 15 Wochenstunden im Rahmen des lehrplanmäßigen Fremdsprachenunterrichts oder fremdsprachli-

cher Studienveranstaltungen, die gemeinsam mit der verantwortlichen Fachlehrkraft und ohne Verpflichtung zur Erstellung und Korrektur schriftlicher Arbeiten zu leisten ist. Die Bestellung der Fremdsprachenassistenten kann auch für mehrere Bildungseinrichtungen gemäß Abs. 1 erfolgen.“

### **Begründung:**

In den Erläuterungen heißt es ausdrücklich, dass sich der „als Abgeltung für die Tätigkeit vorgesehene Beitrag [...] am derzeit geleisteten Entgelt“ orientiert. Das ist im Entwurf zwar sichergestellt, doch gehen wir davon aus, dass sich dementsprechend auch die geforderte Arbeitsleistung im bisherigen Ausmaß orientiert. Und diese liegt bei allen Fremdsprachenassistent/innen bei 12 Wochenstunden. Die einzige Ausnahme stellen Fremdsprachenassistent/innen aus Großbritannien dar. Diese – und nur diese – müssen 15 Wochenstunden erbringen. Diese Stundenanzahl entspricht der Anzahl von „lessons“, die österreichische Fremdsprachenassistent/innen in Großbritannien zu halten haben. Eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen würde zu einem weiteren Rückgang der Fremdsprachenassistent/innen führen. Bereits in der Elternbeiratssitzung am 20. Juni 2006 berichtete MinR Dr. Nikolaus Douda, dass die Zahl der Interessentinnen und Interessenten aus den Partnerländern ständig rückläufig sei.

## **Artikel 2 Änderung des Bundesgesetzes über das Unterrichtspraktikum**

### **ad § 11 Abs. 2:**

**Im Entwurf ist vorgesehen, dass die Curricula 12 ECTS-Credits zu umfassen haben. Diese Zahl können wir mit den Erläuterungen dazu beim besten Willen nicht Einklang bringen.**

### **Begründung:**

In den Erläuterungen heißt es wörtlich:

„Für die Berechnung der 12 ECTS-Credits (1 ECTS-Credit entspricht 25 Normstunden an Arbeitsbelastung im Rahmen einer hochschulmäßigen Ausbildung) wurden der derzeit am Pädagogischen Institut geführte Lehrgang im Ausmaß von 140 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten (140 x 0,75 : 25 = 4,2 ECTS-Credits), die einer hochschulmäßigen Ausbildung gleichwertige Zeit der praktischen Unterrichtsarbeit am jeweiligen Schulstandort (Unterrichtstätigkeit in zwei Gegenständen) sowie anteilige Hospitationsstunden sowie die Vor- und Nachbesprechungsstunden mit den Betreuungslernern und Betreuungslehrern berücksichtigt.“

Die face-to-face-Stunden (140 45-Minuten-Einheiten) sollen offenbar unverändert bleiben. Unterrichtspraktikant/innen haben eine Reihe von Arbeitsaufträgen zu erledigen. Wenn diese mit 7,8

ECTS-Credits berücksichtigt werden sollen, begrüßen wir das, denn es würde der hohen Arbeitsbelastung der Unterrichtspraktikant/innen gerecht.

**Wenn in die Arbeitsbelastung die praktische Unterrichtsarbeit in ihrem vollen Umfang einbezogen wird, wie es in den Erläuterungen heißt, ist die veranschlagte Zahl von Credits viel zu gering.** Eine grobe Abschätzung der Arbeitsbelastung eines/r „durchschnittlichen“ Unterrichtspraktikant/in basierend auf den Bestimmungen des Unterrichtspraktikumsgesetzes:

	Unterrichtsstunden	Echtstunden	Wochen	Gesamtstunden	ECTS-Credits
Unterricht	5	4,2	38	159,6	6,4
Vor- und Nachbereitung	5	4,2	38	159,6	6,4
Besprechung	2	1,7	38	64,6	2,6
Hospitationen + Besprechung	3	2,5	38	95	3,8
Supplierungen, Schulveranstaltungen, Konferenzen...	4	3,3	38	125,4	5,0
Pädagogisch Hochschule face-to-face				105	4,2
Pädagogische Hochschule Arbeitsaufträge...				195	7,8
				<b>Summe</b>	<b>36,2</b>

Es handelt sich dabei natürlich nur um eine grobe Abschätzung. Sie dürfte aber ganz plausibel sein, da auch bei der Höhe des Ausbildungsbeitrages von einer Arbeitsbelastung ausgegangen wird, die in etwa einer halben Lehrverpflichtung entspricht.

**Wir sprechen uns allerdings entschieden gegen die Einbeziehung der praktischen Unterrichtsarbeit und aller anderen im Rahmen des Schulbetriebes erbrachten Arbeiten in die Curricula aus. Die Gestaltung, Betreuung und Kontrolle dieser Tätigkeiten fallen in den Verantwortungsbereich der Betreuungslehrer/innen, Direktor/innen und Schulaufsichtsbearbeiter/innen und nicht in den der Pädagogischen Hochschule!**

**Ein zweites Problem sehen wir darin, dass die Studienkommission die Curricula zu erstellen hat.** Einerseits wird dadurch mit der Systematik des Hochschulgesetzes 2005 gebrochen, die eine Erstellung von Curricula durch die Studienkommission erst vorsieht, wenn diese 30 oder mehr ECTS-Credits umfassen (§ 42 Abs. 1 Hochschulgesetz). Wir gehen davon aus, dass durch die Nicht-Erfassung der Curricula für das Unterrichtspraktikum durch § 42 Abs. 1 Hochschulgesetz auch die Hochschul-Curriculaverordnung nicht auf diese Curricula anzuwenden ist, da die HCV in § 1 Abs. 1 ausdrücklich auf Curricula gem. § 42 Hochschulgesetz abzielt.

**Durch die bestehenden bzw. beabsichtigten Gesetze ist weiters nicht sichergestellt, dass auch nur ein/e einzige/r Bundeslehrer/in in der Studienkommission vertreten ist. Dieser Kommission die Erarbeitung von Lehrplänen zur Ausbildung eben dieser Bundeslehrer/innen zu übertragen, erscheint uns absurd, wenn man nicht sicherstellt, dass die Studienkommissionen ent-**

**sprechend zusammengestellt sind. In der gegenwärtigen Situation erschiene es uns weit sinnvoller, wenn z.B. der zuständige LSR/SSR im Einvernehmen mit den zuständigen Fachausschüssen der Bundeslehrer/innen bzw. das BMUKK im Einvernehmen mit den zuständigen Zentralausschüssen der Bundeslehrer/innen die Curricula bestimmten.**

**Für die Zukunft fordern wir allerdings eine Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 bzw. des Hochschulgesetzes 2005.**

Bis 14. Mai befand sich ein Entwurf in Begutachtung, mit dem das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 geändert werden soll. Die Novelle sieht u.a. vor, dass an den Pädagogischen Hochschulen alle Studierenden des jeweiligen Studienganges aktiv und passiv wahlberechtigt sein sollen, wenn sie zu Studien zugelassen sind, deren Curricula mindestens 30 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen (§ 20a Abs. 4 des Entwurfs). Gewählt werden sollen eine Studienangangsvertretung für jeden Studiengang und eine Pädagogische Hochschulvertretung (§ 20a Abs. 1 des Entwurfs).

§ 17 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 lautet: „Die Studienkommission besteht aus 12 Mitgliedern, und zwar

1. neun von den Lehrenden aus deren Kreis zu wählende Mitglieder und
2. drei von der Studierendenvertretung zu entsendende Mitglieder.“

Bei der „Studierendenvertretung“ in § 17 Abs. 1 Z 2 Hochschulgesetz 2005 handelt es sich um die „Pädagogische Hochschulvertretung“ in § 20a Abs. 1 des Entwurfs zur Änderung des HSG. Das bedeutet aber, dass nur ein mengenmäßig sehr kleiner Teil der Studierenden an den zukünftigen Pädagogischen Hochschulen in Hochschulgremien vertreten sein werden – nämlich in erster Linie die Studierenden in der Erstausbildung und die Handvoll von Personen, die Lehrgänge mit 30 und mehr ECTS-Credits absolvieren. Rund 90 % Teil der „Kunden“ der Pädagogischen Hochschule, die im Dienst befindlichen Lehrerinnen und Lehrer, wären in keinem einzigen Organ der Pädagogischen Hochschule vertreten.

Es erscheinen und zwei Lösungen möglich:

- 1) Alle Personen, die Lehrveranstaltungen an der Pädagogischen Hochschule besuchen, besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- 2) Die Vertretung der Studierenden an einer Pädagogischen Hochschule wird hinsichtlich der ÖH-Mitglieder (Studierende mit 30 und mehr ECTS-Anrechnungspunkten) der ÖH übertragen, hinsichtlich der bereits im Dienst befindlichen Lehrer/innen, die an Fortbildungsveranstaltungen der PH teilnehmen, aber den jeweiligen Fachausschüssen (Bundeslehrer/innen) bzw. Zentralausschüssen (Landeslehrer/innen). Für die Entsendung der Studierendenvertreter in die Studienkommission und

allfälliger Studierendenvertreter in andere Gremien, die an einer Pädagogischen Hochschule existieren oder geschaffen werden, müsste ein Aufteilungsschlüssel zwischen ÖH und Fachausschüssen bzw. Zentralausschuss der verschiedenen Lehrergruppen festgelegt werden, der für ein angemessenes Mitwirkungsrecht sorgt. Dafür wäre eine Änderung des Hochschulgesetzes 2005 erforderlich.

Hochachtungsvoll

Handwritten signature of Eckerhard Quin in black ink.

Mag. Dr. Eckerhard Quin  
Vors.-Stellv. und Besoldungsreferent der AHS-Gewerkschaft